



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per Email: team.z@bmj.gv.at und begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 15. Oktober 2012

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz, das
Versicherungsvertragsgesetz und das Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz
geändert werden (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 – VersRÄG 2013)**

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum
oben genannten Entwurf und möchte schwerpunktmäßig zu den Antidiskriminierungs-
Bestimmungen wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Hierarchisierung abbauen, nicht weiter ausbauen!

Das österreichische Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrecht ist bereits jetzt durch
eine starke Hierarchisierung geprägt, wodurch dieser junge und dynamische Rechtsbereich
schwer zu erfassen ist und immer mehr zu einer Materie wird, die nur mehr SpezialistInnen
zugänglich ist.

Die Hierarchisierung zeigt sich

- in etwa 50 einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen,
- in unterschiedlichen Schutzstandards,
- in öffentlichen Beratungsstellen, die jeweils nur für ein oder wenige Gesetze ihrer
Gebietskörperschaft zuständig sind und
- unterschiedlichen Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung.



Der Klagsverband hat diese Hierarchisierung wiederholt in Stellungnahmen zum Gleichbehandlungsgesetz (2010¹, 2012²) und zum Behindertengleichstellungsrecht (2008³, 2010⁴) kritisiert.

Der vorliegende Entwurf verstärkt diese Hierarchisierung sogar noch durch punktuelle Regelungen bezüglich

- des Verbots unterschiedlicher Prämien und Leistungen zwischen Männern und Frauen (§ 9 Abs. 2 VAG) und
- die – grundsätzlich zu begrüßende – Einführung eines Verbandsklagerechts auf Unterlassung in § 15 c VVG.

Neben der konkreten Ausgestaltung des Verbandsklagerechts (siehe 1.4) steht der Klagsverband der punktuellen Verbandsklage aufgrund nur eines Diskriminierungsgrunds (Behinderung) ablehnend gegenüber. Es ist nicht ersichtlich, warum Diskriminierungen aufgrund des Alters, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und Weltanschauung und der sexuellen Orientierung nicht ebenfalls mit Verbandsklagen bekämpft werden sollten.

Die Hierarchisierung wird aber auch durch die Beschränkungen auf einen Teil der privaten Versicherungen beschränkt. Andere Finanzdienstleistungen und überhaupt der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, werden nicht umfasst.

Die vorliegende Regelung stellt daher die Weichen zu einer Verstärkung der kasuistischen Rechtsdurchsetzungsinstrumente im Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrecht.

Die Hierarchisierung wird durch diese Novelle weiter ausgebaut und als Modell für die Zukunft vorgezeichnet.

Der Klagsverband lehnt daher eine Verbandsklage, die sich nur gegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung im Bereich von privaten Versicherungen richtet, entschieden ab. Weiters weisen wir darauf hin, dass einer Zersplitterung der Rechtsdurchsetzung entgegengewirkt werden sollte. Statt einer so beschränkten Verbandsklage sollte eine umfassende Verbandsklage auf Unterlassung im Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) – ebenso wie im Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) – eingeführt werden.

¹ <http://www.klagsverband.at/archives/4154> (15.10.2012)

² <http://www.klagsverband.at/archives/7068> (15.10.2012)

³ <http://www.klagsverband.at/archives/26> (15.10.2012)

⁴ <http://www.klagsverband.at/archives/4527> (15.10.2012)



1.2 Gleiche Prämien und Leistungen für Frauen und Männer

Der EuGH hat die Rahmenbedingungen für Differenzierungen aufgrund des Geschlechts in der Rechtssache C-263/09 weitgehend vorgegeben. Der Entwurf vollzieht dieses Urteil durch Einführung einer allgemeinen „Unisex-Regel“ korrekt nach. Es handelt sich dabei aufgrund des oben genannten Urteils bereits um geltendes Recht. Die ausdrücklichen Regelungen im VAG und VVG dienen der Rechtssicherheit und werden daher begrüßt.

1.3 Differenzierungen aufgrund Behinderung und Gesundheitszustand

Chronische Krankheiten stellen als „Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren“ eine Behinderung im Sinne des § 3 BGStG sowie des § 3 BEinstG dar. Eine Unterscheidung zwischen Behinderung und Gesundheitszustand droht daher den Regelungszweck des Behindertengleichstellungsrechts, Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung zu verbieten, zu gefährden.

Diese Ausnahmebestimmung des § 1d Abs. 2 VVG sollte daher mit den notwendigen Kuratelen ausgestattet werden, um nicht das Diskriminierungsverbot aufgrund einer Behinderung generell zu gefährden.

1.4 Unterschiedlicher Gesundheitszustand als bestimmender Faktor für Risikokalkulation

§ 1d Abs. 2 erlaubt einen Prämienzuschlag, „wenn der Gesundheitszustand einen bestimmenden Faktor für die Risikokalkulation in dem betreffenden Versicherungszweig darstellt und der individuelle Gesundheitszustand der behinderten Person eine wesentliche Erhöhung der Gefahr bewirkt.“

Diese Bestimmung ist allein schon gröblich benachteiligend, weil sie den individuellen Gesundheitszustand nur bei der Erhöhung des Risikos und nicht bei der Verringerung einbezieht.

Bereits die Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts⁵ stellt fest, dass „ein gewisses Kostenrisiko jeder Versicherung immanent“ ist (BMASK, Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts, 293). Wie sehr und in welchen Fällen individuelle Risikofaktoren berücksichtigt werden, bleibt offen.

Der Klagsverband empfiehlt daher, diese Bestimmung wie im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020⁶ vorgesehen bis 2014 in einer Arbeitsgruppe zu diskutieren.

⁵ http://www.bizeps.or.at/downloads/bgstg_evaluierung.pdf (15.10.2012)

⁶ http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/4/2/CH2092/CMS1313493090455/nap_web.pdf (15.10.2012)



1.5 Statistische Daten nicht durch medizinische Gutachten ersetzen!

Die Differenzierung von Prämien aufgrund statistischer Daten, die einen bestimmenden Faktor für die Risikokalkulation darstellen, sollte keinesfalls durch individuelle Gutachten ersetzt werden können.

Die vorgeschlagene Regelung des § 1d Abs. 3 ermöglicht Versicherungsunternehmen statistische Daten nicht zur Verfügung zu stellen oder gar nicht zu erheben und durch Gutachten zu ersetzen. Einzelpersonen wären im Einzelfall aufgrund der Kosten meist nicht in der Lage, Gegengutachten zu beauftragen.

Aufgrund des ökonomischen Ungleichgewichts zwischen Versicherungsunternehmen und versicherten VerbraucherInnen stellt die vorgeschlagene Regelung ein massives Ungleichgewicht zugunsten der Versicherungen dar und wird daher vom Klagsverband abgelehnt. Der eigentlich mit dieser Novelle angestrebte Zweck wird hiermit nicht zu erreichen sein.

1.6 Verbandsklage allen qualifizierten Organisationen eröffnen

Die Verbandsklage gem. § 15c VVG sieht die ÖAR und den Behindertenanwalt als TrägerInnen dieses Verbandsklagerechts vor.

Wenn ein Interesse besteht, dass diskriminierende Bestimmungen aus Versicherungsbedingungen eliminiert werden, sollten auch andere Organisationen, die bereits bisher Klagen wegen Diskriminierungen bei Versicherungen und anderen Dienstleistungen unterstützt und geführt haben, wie der Klagsverband, ein solches Verbandsklagerecht erhalten. Diese Empfehlung wird auch in der **Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts (250)** erhoben.

2. Zusammenfassung

Der Klagsverband schlägt daher vor, gleich gelagerte Sachverhalte gleich zu behandeln und die geplante auf Unterlassung gerichtete Verbandsklage

- auf alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen (alle Diskriminierungsgründe, aller Güter und Dienstleistungen) auszudehnen,
- das Verbandsklagerecht auf weitere qualifizierte Organisationen wie den Klagsverband auszudehnen,
- im GIBG und im BGStG zu verankern und



KLGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien
Eingang: Am Hundsturm 7
W: www.klagsverband.at
M: info@klagsverband.at
T: +43-1-961 05 85

- insbesondere die Berücksichtigung des als bestimmenden Faktor Gesundheitszustands wie im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020 vorgesehen noch einmal ausführlich in einer Arbeitsgruppe zu besprechen und dabei die Ergebnisse der Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts zu berücksichtigen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär